

Anrede  
Name  
Fachrichtung  
Straße  
PZL, Ort

RS Nr. 1328/2013  
VP-I  
April 2013

- 1. Honorarabschluss 2012: ø2,11 % Tarifierhebung (ausgenommen Labor, Radiologie und Physiotherapie)**
- 2. Regelbetrieb Palliativversorgung in OÖ ab 1.1.2013 durch Allgemeinmediziner**
- 3. Filmaufnahmen durch Lungenspezialisten**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Ärztekammer und Kasse haben – vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe des Hauptverbandes – eine Anhebung der Tarife um durchschnittlich 2,11 % vereinbart. Der Bereich Radiologie und Physiotherapie wird um +0,5 % angehoben, keine Erhöhung findet für Laborleistungen statt. Die durchschnittliche Tarifierhebung für Allgemeinmediziner beträgt +2,02 % und für Allgemeine Fachärzte +2,23 %.



Mit der Restzahlung IV/2012 am 5.4.2013 erging auch eine entsprechende **Nachzahlung für das gesamte Jahr 2012**. Die genaue Aufteilung der Punkt- und Eurowerte können Sie der Beilage 1 entnehmen.

Diese im Österreichvergleich deutlich im Spitzenfeld liegende Tarifierhebung ist deshalb möglich, weil Ärztekammer und Kasse bereits seit mehreren Jahren auf eine **kooperative Zusammenarbeit** in Form einer **Balanced Scorecard** setzen, wobei dort die Sicherstellung der größtmöglichen Ökonomie im Medikamenten- und sonstigen Folgekostenbereich ein wichtiges gemeinsames Ziel ist. Details zur Balanced Scorecard erfahren Sie bei den gemeinsamen „Ärzteforen“, die regelmäßig in den Bezirken organisiert werden.

Wir wollen auch in Zukunft diesen erfolgreichen Weg gemeinsam weitergehen und ersuchen Sie dabei um Ihre Kooperation – es kommt auf jeden Einzelnen an!

## **zu 2. Regelbetrieb Palliativversorgung in OÖ ab 1.1.2013 durch Allgemeinmediziner**

Um die Betreuungs- und Lebensqualität von Menschen, deren Lebenserwartung aufgrund einer unheilbaren fortgeschrittenen Erkrankung begrenzt ist, zu verbessern, haben Ärztekammer und Kasse ein Pilotprojekt initiiert, das mit 1.1.2013 in den Regelbetrieb übergeführt wurde.

Die unten angeführten Positionen können von Ärzten für Allgemeinmedizin und Gruppenpraxen für Allgemeinmedizin mit Palliativdiplom oder Teilnahmebestätigung an einer von der MedAk organisierten Palliativschulung verrechnet werden.

Erght an alle Vertragsärzte, Vertragsfachärzte und Vertragsgruppenpraxen

Diese „Palliativpositionen“ unterliegen keiner Limitierung:

Aktuelle Tarife 2012:

<b>Pos. 3gp:</b>	<b>Besuch bei Tag an Werktagen</b>	<b>€ 28,81</b>
<b>Pos. 3dp:</b>	<b>Besuch im Alten- oder Pflegeheim</b>	<b>€ 22,33</b>
	Wenn ein Heim mehrmals pro Tag angefahren wird, kann die Position auch mehrmals täglich verrechnet werden.	
<b>Pos. 3ep:</b>	<b>Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten</b>	<b>€ 6,48</b>
<b>Pos. 4p:</b>	<b>Dringender Besuch – über Berufung – während der Ordinationszeit</b>	<b>€ 34,27</b>
<b>Pos. 5p:</b>	<b>Tagesbesuch (07 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes</b>	<b>€ 30,08</b>
<b>Pos. 6np:</b>	<b>Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr</b>	<b>€ 44,70</b>
<b>Pos. 6kp:</b>	<b>Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 07 Uhr</b>	<b>€ 61,16</b>
<b>Pos. 7p:</b>	<b>Für längere Verweildauer beim Besuch des Kranken über die erste halbe (x Punktwert € 0,425272 = € 12,75816) Stunde hinaus, für jede begonnene weitere halbe Stunde</b>	<b>30 Punkte</b>
<b>Pos. 8p:</b>	<b>Konsilium</b>	<b>30 Punkte</b>
	Mit AllgemeinmedizinerInnen (x Punktwert € 0,425272 = € 12,75816) nur dann, wenn diese/r ein Palliativdiplom hat, auch telefonisch.	
<b>Pos. 10kp:</b>	<b>Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt</b>	<b>€ 13,604024</b>
	Maximal 20x pro PatientIn und Quartal verrechenbar.	
<b>Pos. 27p:</b>	<b>Intravenöse Tropfinfusion</b>	<b>24 Punkte</b>
	(x Punktwert € 0,389149 = € 9,339576)	

Wenn Sie die Berechtigung noch nicht im Rahmen des Projektes erhalten haben, senden Sie bitte Ihr Diplom für Palliativmedizin oder die Bestätigung der MedAk über die Teilnahme an der Palliativschulung an Frau Gabriele Gföllner, Tel.: +437327807-104833, [Gabriele.Gfoellner@oegkk.at](mailto:Gabriele.Gfoellner@oegkk.at) oder per FAX an 437327807-66104833.

Nach positiver Prüfung erhalten Sie dann einen entsprechenden Anhang zum Einzelvertrag.

### zu 3. Filmaufnahmen durch Lungenfachärzte

Zur Klarstellung der Verrechenbarkeit der Pos. 346I bis 352I wurde der Positionstext um folgenden Satz ergänzt:

„Filmaufnahmen (Pos. 346I bis Pos. 352I) können je Behandlungsfall am selben Tag nur einmal verrechnet werden, auch dann, wenn eine Aufnahme a. p. und seitlich erfolgt.“

Das bedeutet, dass pro Tag und Patient nur eine Filmaufnahme (ein Format) abrechenbar ist.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

**Ärztchammer OÖ**

Mag. Robert Prankl, [prankl@aekoee.or.at](mailto:prankl@aekoee.or.at), Tel. 0732/778371-305

**OÖGKK**

Gerald Dunzinger, [gerald.dunzinger@ooegkk.at](mailto:gerald.dunzinger@ooegkk.at), Tel. 057807-104813

Freundliche Grüße

**OÖ Gebietskrankenkasse**

Mag. Franz Kiesl  
*Ressortdirektor*

**Ärztchammer für Oberösterreich**

MR Dr. Wolfgang Ziegler  
*Kurienobmann-Stv.  
niedergelassene Ärzte*

MR Dr. Thomas Fiedler  
*Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser  
*Präsident*

## Tarif und Punktwert ab 1. Jänner 2012

### 1.) ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND ALLGEMEINE FACHÄRZTE

A.) Grundleistungsvergütung s. Seite 4/5

B.) Vergütung für Ordinationen und Besuche (Pos.Nr. 7/8) € 0,425272

D.) Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt I  
Allgemeine Sonderleistungen  
ohne Pos.Nr. 14, 20, 20a, 22, 23, 24, 27, 27b, 40, 54 € 0,425272

Pos.Nr. 14	€ 0,422541
Pos.Nr. 20, 20a, 22, 23, 24, 40	€ 0,344386
Pos.Nr. 27, 27b	€ 0,389149
Pos.Nr. 54	€ 0,397001

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt II

Sonderleistungen aus den Fachgebieten

ohne Pos.Nr. 62a, 62b, 63a, 63b, 70, 75a, 75 b-f, 160, 161, 164, 165, 168, 190, 190a, 197, 198,  
MS1, MS2, MS3, 200, 210, 211, 211a, 214, 215, 220, 220a, 228b, 233, 234, 236, 237,  
239, 240, 249 a-e, 250a, 255, 257, 258, 259, 260, 260a, 260b, 263, 264, 264a, 265,  
265a, 266, 266a, 268, 268a, 268b, 352l, 270, 270a, 270b, 271a-c, 272 a-c, 273, 275, 276,  
277, 277a, 278, 278d, 279, 282, 286, 288a, 296 € 0,425272

a) Augenheilkunde:	Pos.Nr. 62a	€ 0,390436
	Pos.Nr. 62b	€ 0,395184
	Pos.Nr. 63a	€ 0,406676
	Pos.Nr. 63b	€ 0,396124
	Pos. Nr. 70	€ 0,423271
	Pos.Nr. 75a	€ 0,389900
	Pos.Nr. 75 b-f	€ 0,363165
b) Chirurgie, Orthopädie:	Pos.Nr. 160, 161	€ 0,402999
	Pos.Nr. 164	€ 0,411400
	Pos.Nr. 165	€ 0,424461
	Pos.Nr. 168	€ 0,379789
c) Gynäkologie:	Pos.Nr. 190, 190a	€ 0,408497
	Pos.Nr. 197	€ 0,351067
	Pos.Nr. 198, 200, MS1, MS2, MS3	€ 0,319754
d) HNO-Krankheiten:	Pos.Nr. 210, 211	€ 0,379066
	Pos.Nr. 211a	€ 0,376448
	Pos.Nr. 214, 215, 220, 220a	€ 0,385958
	Pos.Nr. 228b	€ 0,407438
	Pos.Nr. 233	€ 0,403596
	Pos.Nr. 234	€ 0,379066
	Pos.Nr. 236	€ 0,385958
	Pos.Nr. 237	€ 0,386050
e) Dermatologie:	Pos.Nr. 239	€ 0,366495
	Pos.Nr. 240	€ 0,371520
	Pos.Nr. 249 a-e	€ 0,388439
	Pos.Nr. 250a	€ 0,378783
f) Kinderheilkunde:	Pos.Nr. 255	€ 0,411520
	Pos.Nr. 257	€ 0,419360

g) Innere und Lunge:	Pos.Nr. 258	€ 0,418321
	Pos.Nr. 259, 260, 260a	€ 0,406399
	Pos.Nr. 260b	€ 0,394518
	Pos.Nr. 263	€ 0,416999
	Pos.Nr. 264, 265	€ 0,406399
	Pos.Nr. 264a, 265a	€ 0,394518
	Pos.Nr. 266	€ 0,396661
	Pos.Nr. 266a	€ 0,401445
	Pos.Nr. 268, 268a	€ 0,418023
	Pos.Nr. 268b	€ 0,398385
h) Neuro/Psych:	Pos.Nr. 352l	€ 0,538030
	Pos.Nr. 270	€ 0,526225
	Pos.Nr. 270a	€ 0,462983
	Pos.Nr. 270b	€ 0,478670
	Pos.Nr. 271 a-c	€ 0,492618
	Pos.Nr. 272 a-c	€ 0,648805
	Pos.Nr. 273	€ 0,385200
	Pos.Nr. 275-277	€ 0,430664
	Pos.Nr. 277a	€ 0,429205
	Pos.Nr. 278-278d	€ 0,386064
i) Urologie:	Pos.Nr. 279	€ 0,509259
	Pos.Nr. 282	€ 0,465841
	Pos.Nr. 286	€ 0,388424
	Pos.Nr. 288a	€ 0,421793
	Pos.Nr. 296	€ 0,388424

### 1.1) FÜR ALLGEMEINMEDIZIN:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie	€ 0,215903
--	------------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV Elektrokardiographische Untersuchungen EKG	€ 0,237559
---	------------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,279139
---	------------

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,215366
Laborgemeinschaftspauschale	€ 0,500000

## 1.2) FÜR ALLGEMEINE FACHÄRZTE:

Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt III Physiotherapie ohne Pos.Nr. 307, 309, 320 - 324	€ 0,192005
Pos.Nr. 307	€ 0,190841
Pos.Nr. 309	€ 0,199552
Pos.Nr. 320 - 324	€ 0,204035
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt IV A) EKG	€ 0,237559
B) Ergometrie	€ 0,265570
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt V Röntgenleistungen	€ 0,261389
<hr/>	
Vergütung für Sonderleistungen gemäß Abschnitt VI Med.-diagn. Laboratoriumsuntersuchungen ohne Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245, 1313	€ 0,215366
Pos.Nr. 1221, 1224, 1226, 1231, 1245	€ 0,221595
Pos.Nr. 1313	€ 0,272303

## 2.) FACHÄRZTE FÜR RADIOLOGIE

Röntgen - Diagnostik	€ 0,078398
Röntgen - Therapie	€ 0,197700
EWR-Zuschlag	€ 1,523989

## 3.) MED. -DIAGN. LABORATORIUMSUNTERSUCHUNGEN gem. Abschnitt VII

sämtliche Positionen	€ 0,076280
EWR-Zuschlag	€ 11,276768

### A. Vergütung für Grundleistungen ab 1. Jänner 2012

Grundleistungsvergütung pro Krankenschein (Überweisungsschein) im Kalendervierteljahr für

## 1.) Ärzte für Allgemeinmedizin

EWR-Zuschlag		€ 5,335401
a.) bis 800 Fälle	58 Punkte à € 0,409625	€ 23,758250
von 801 bis 1100 Fälle	45 Punkte à € 0,407805	€ 18,351225
ab 1101. Fall	12 Punkte à € 0,393268	€ 4,719216
Zuschlag bis 500 Fälle, pro Fall		€ 2,752034
b.) Vertretung, Erste Hilfe, Bereitschaftsdienst an Wochentagen	26 Punkte à € 0,393302	€ 10,225852
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, Fälle ohne Grundleistungsvergütung nach lit. a.) oder b.)	18 Punkte à € 0,393302	€ 7,079436
d.) Kurverschreibung und Kurüberwachung (Verrechenbar gemäß Abschn. F 4.)	66 Punkte à € 0,256535	€ 16,931310

## 2.) Fachärzte

EWR-Zuschlag		€ 10,586304		
a.) Augenheilkunde u. Optometrie	48 Punkte à	€ 0,364862	€ 17,513376	
Chirurgie	45 Punkte à	€ 0,392511	€ 17,662995	
Unfallchirurgie	45 Punkte à	€ 0,393672	€ 17,715240	
Dermatologie	59 Punkte à	€ 0,366510	€ 21,624090	
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	47 Punkte à	€ 0,376529	€ 17,696863	
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	58 Punkte à	€ 0,363249	€ 21,068442	
Innere Medizin	54 Punkte à	€ 0,474746	€ 25,636284	
Kinder- u. Jugendheilkunde	63 Punkte à	€ 0,387781	€ 24,430203	
Lungenkrankheiten	57 Punkte à	€ 0,410369	€ 23,391033	
Neurologie	59 Punkte à	€ 0,456279	€ 26,920461	
Psychiatrie	59 Punkte à	€ 0,496653	€ 29,302527	
Orthopädie u. orthopädische Chirurgie	42 Punkte à	€ 0,373425	€ 15,683850	
Urologie	56 Punkte à	€ 0,435123	€ 24,366888	
Zuschlag bis 500 Fälle				
Chirurgie	pro Fall € 3,156163			
Unfallchirurgie	pro Fall € 3,143831			
Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten	pro Fall € 2,218352			
Kinder- u. Jugendheilkunde	pro Fall € 3,917660			
Lungenkrankheiten	pro Fall € 4,244503			
Neurologie	pro Fall € 8,199189			
Psychiatrie	pro Fall € 8,633481			
Urologie	pro Fall € 3,891447			
Sonographiepauschalzuschlag im Fachgebiet Urologie	bis 500 Fälle	32 Punkte à	€ 0,526706	€ 16,854592
	ab 501. Fall	27 Punkte à	€ 0,526706	€ 14,221062
b.) Vertretung, Erste Hilfe	26 Punkte à	€ 0,346446	€ 9,007596	
c.) Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst, nach lit. a.) oder b.)	Fälle ohne Grundleistungsvergütung 18 Punkte à	€ 0,281971	€ 5,075478	

## B. Vergütung für Ordinationen und Besuche ab 1. Jänner 2012

### Ordinationen:

- 1 Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes € 8,68  
Diese Position kann nur verrechnet werden, wenn die Notwendigkeit einer dringlichen ärztlichen Hilfeleistung gegeben war und zur betreffenden Zeit in der Regel keine Ordination abgehalten wird.
- 1a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen ab der dritten und jeder weiteren persönlichen Inanspruchnahme des Arztes im selben Quartal € 6,48  
Von der Verrechenbarkeit sind die Fachärzte für Labormedizin und die Fachärzte für Radiologie ausgeschlossen.  
  
Als persönliche Inanspruchnahme des Arztes im Sinne dieser Sonderleistungsposition gelten nicht  
a) persönliche Inanspruchnahme des Arztes bei denen eine Pos. 2a verrechenbar ist oder ausschließlich eine der folgenden Leistungen erbracht wird:  
21b (Goldkur), 250 (Bucky), Physiotherapie, Blutabnahme für Laborleistungen und Laborleistungen  
b) Serieninjektionen  
c) hauptsächlich administrative Tätigkeiten (z.B. Verordnungen, Überweisungen, Rezeptausstellungen)
- 2a Tagesordination (7 Uhr bis 20 Uhr) an Werktagen dringendes Verlangen des Patienten außerhalb der vereinbarten außerhalb der vereinbarten Ordinationszeiten (auch an ordinationsfreien Tagen) € 7,40  
Die Zeit der Inanspruchnahme ist anzuführen. Die Position ist innerhalb von eineinhalb Stunden vor und nach den vereinbarten Ordinationszeiten nicht verrechenbar. Die Pos. 2a ist im übrigen nur dann verrechenbar, wenn die Leistungserbringung aufgrund der Dringlichkeit des Falles noch am selben Tag notwendig war und die Leistung nicht während der angeführten Zeiten (Ordinationszeit und eineinhalb Stunden vor- und nachher) erbracht werden konnte.  
Die Pos. 2a ist daher auch dann verrechenbar, wenn bei Vorliegen der im vorstehenden Absatz angeführten Voraussetzungen - die dringend notwendige Inanspruchnahme telefonisch vorangemeldet wurde oder wenn die Ordination wegen der großen Anzahl der Patienten und der dadurch bedingten Verlängerung der Ordinationszeit noch nicht geschlossen war.
- 2n Ordination bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr € 17,98  
2k Ordination bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr € 25,85  
Bei den Positionen 2n und 2k ist die Zeit der Inanspruchnahme anzuführen.
- 3 Besuch bei Tag an Werktagen € 28,81
- 3d Besuch im Alten- oder Pflegeheim € 22,33  
Die Pos. 3d gebührt pro Besuch in einem Heim; und zwar unabhängig davon, wie viele Alten- bzw. Pflegeheimpatienten tatsächlich visitiert wurden.  
Die Pos. 3d ist für den Besuch eines Alten- bzw. Pflegeheimes grundsätzlich nur 1 x pro Tag verrechenbar (Ausnahme nur dann, wenn das Altenheim pro Tag notwendigerweise öfter als 1 x besucht werden musste; in diesem Fall Angabe der Uhrzeit der einzelnen Altenheimbesuche erforderlich).



<p>3e Besuch bei einem Alten- oder Pflegeheimpatienten  Die Pos. 3e ist pro tatsächlichem Besuch verrechenbar.  <u>Weiters gilt bzgl. Pos. 3d und 3e:</u>  a) Verrechenbar nur für Patienten, die in einem von Ärztekammer und Kasse anerkannten Alten- oder Pflegeheim wohnhaft sind.  b) Eine Verrechnung der Pos. 1a mit der Pos. 3e am selben Tag ist nur dann möglich, wenn der Alten- oder Pflegeheimpatient an diesem Tag - zusätzlich zu einem Besuch im Heim - auch in der Ordination des Arztes behandelt wurde und dies am Behandlungsschein entsprechend vermerkt ist.</p>	<p>€ 6,48</p>
<p>3m Weiterer Besuch bei Tag an Werktagen am selben Ort und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang  Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Pos. 3 limitiert.  <u>Weiters gilt bezüglich Pos. 3 und 3m:</u>  a) Werden am selben Ort und in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mehrere anwesende Personen besucht, kann nur einmal die Pos. 3 verrechnet werden. Für jede weitere untersuchte oder behandelte Person ist die Pos. 3m verrechenbar.  b) Diese Regelung gilt für Mitvisiten am selben Ort:  - in Einfamilienhaushalten  - in Mehrfamilienhaushalten, sofern diese Haushalte durch eine gemeinsame Küche verbunden sind  - in Schulen, Internaten, Hotels  - an einem Unfallort</p>	<p>€ 6,48</p>
<p>4 Dringender Besuch - über Berufung - während der Ordinationszeit  Die Zeit der Durchführung ist anzugeben. Die Position ist auch während einer Ordinationstätigkeit bis zu 1,5 Stunden nach der vereinbarten Ordinationszeit verrechenbar.</p>	<p>€ 34,27</p>
<p>5 Tagesbesuch (7 Uhr bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Wochenendbereitschaftsdienstes  Nur bei Dringlichkeit mit Begründung oder als Erstbesuch verrechenbar.  Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 5 verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 1 verrechenbar.</p>	<p>€ 30,08</p>
<p>6n Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr</p>	<p>€ 44,70</p>
<p>6k Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr  <u>Für die Positionen 6n und 6k gilt:</u>  Die Zeit der Durchführung ist anzugeben; bei Berufung vor Beginn der Nachtzeit ist auch die Zeit der Berufung anzuführen. Als Zeit der Berufung gilt jener Zeitpunkt, an dem diese dem Arzt zur Kenntnis gelangt.  Werden zur gleichen Zeit mehrere im selben Haushalt, Internat, Heim, Schule und dgl. oder an einem Unfallort anwesende Personen besucht, so kann nur einmal Pos.Nr. 6n oder 6k verrechnet werden. Für jede weitere Person ist Pos.Nr. 2n oder 2k verrechenbar.</p>	<p>€ 61,16</p>

### C. Vergütung für Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst ab 1. Jänner 2012

<p>9 Bereitschaftsdienstpauschale, je Einheit  Für jene Ärzte verrechenbar, die an dem von der Ärztekammer für Oberösterreich im Einvernehmen mit den öö. §-2-Krankenversicherungsträgern eingerichteten ärztlichen Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst Bereitschaftsdienst halten.</p>	<p>€ 151,14</p>
--	-----------------

## E. Wegegebühren ab 1. Jänner 2012

### Kilometer bei Tag:

von 1 bis 1400 Km	pro Km	€ 1,239408
von 1401 bis 2000 Km	pro Km	€ 0,571858
von 2001 bis 5000 Km	pro Km	€ 0,380401
über 5000 Km	keine Vergütung	

### Kilometer bei Nacht:

ohne Staffellung	pro Km	€ 1,424840
------------------	--------	------------

### Wegegebühren der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Fachärzte

pauschaliert, Punkte je verrechenbaren Besuch	Punktwert	€ 0,184711
---	-----------	------------

### in den Städten Linz, Wels und Steyr

(je verrechenbaren Besuch 22,5 Punkte)	Punktwert	€ 0,184711
--	-----------	------------

Mietfuhrwerk	pro Km	€ 0,260546
Gehkilometer	pro Km	€ 1,239408

### Sonntagsdienst und Sonderabrechnung

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,997598
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,424840

### Fachärzte für Labormedizin

Kilometer bei Tag	pro Km	€ 0,803797
Kilometer bei Nacht	pro Km	€ 1,080281

### Weitere Änderungen der Tarife 2012:

Der Tarif der Position 10a wird von	€ 14,055055	auf	€ 14,687532	gehoben.
Der Tarif der Position 10b wird von	€ 24,925010	auf	€ 26,171261	gehoben.
Der Tarif der Position 10de wird von	€ 71,461472	auf	€ 72,904994	gehoben.
Der Tarif der Position 10dw wird von	€ 21,988145	auf	€ 22,432306	gehoben.
Der Tarif der Position 10dz wird von	€ 19,789331	auf	€ 20,189075	gehoben.
Der Tarif der Position 10ha wird von	€ 9,344961	auf	€ 9,533729	gehoben.
Der Tarif der Position 10hb wird von	€ 9,344961	auf	€ 9,533729	gehoben.
Der Tarif der Position 10hc wird von	€ 9,344961	auf	€ 9,533729	gehoben.
Der Tarif der Position 10hd wird von	€ 9,344961	auf	€ 9,533729	gehoben.
Der Tarif der Position 10k wird von	€ 13,334664	auf	€ 13,604024	gehoben.
Der Tarif der Position 10r wird von	€ 0,000000	auf	€ 60,000000	gehoben.
Der Tarif der Position 10x wird von	€ 68,376000	auf	€ 69,757195	gehoben.
Der Tarif der Position 10y wird von	€ 19,684000	auf	€ 20,081617	gehoben.
Der Tarif der Position 10z wird von	€ 44,548000	auf	€ 45,447870	gehoben.

Der Tarif der Position 41a wird von	€ 12,805900	auf	€ 13,064579	angehoben.
Der Tarif der Position 60a wird von	€ 24,581316	auf	€ 25,077859	angehoben.
Der Tarif der Position 167 wird von	€ 11,387831	auf	€ 11,617865	angehoben.
Der Tarif der Position 169 wird von	€ 26,867567	auf	€ 27,351183	angehoben.
Der Tarif der Position 195 wird von	€ 26,680411	auf	€ 27,267380	angehoben.
Der Tarif der Position 269 wird von	€ 39,738869	auf	€ 40,541594	angehoben.
Der Tarif der Position 269a wird von	€ 27,180147	auf	€ 27,729186	angehoben.
Der Tarif der Position 269b wird von	€ 18,103958	auf	€ 18,469658	angehoben.
Der Tarif der Position 272d wird von	€ 68,120923	auf	€ 71,186365	angehoben.
Der Tarif der Position 272e wird von	€ 80,142262	auf	€ 83,748664	angehoben.
Der Tarif der Position 274a wird von	€ 12,896218	auf	€ 13,476548	angehoben.
Der Tarif der Position 299 wird von	€ 31,339813	auf	€ 32,060629	angehoben.
Der Tarif der Position 338 wird von	€ 42,209122	auf	€ 43,061746	angehoben.
Der Tarif der Position 339 wird von	€ 110,171051	auf	€ 112,396506	angehoben.
Der Tarif der Position 339a wird von	€ 48,462135	auf	€ 49,441070	angehoben.
Der Tarif der Position 400 wird von	€ 18,240935	auf	€ 18,332139	angehoben.
Der Tarif der Position 401 wird von	€ 30,144643	auf	€ 30,295366	angehoben.
Der Tarif der Position 402 wird von	€ 13,530835	auf	€ 13,598489	angehoben.
Der Tarif der Position 403 wird von	€ 25,434543	auf	€ 25,561716	angehoben.
Der Tarif der Position 404 wird von	€ 20,638804	auf	€ 20,741998	angehoben.
Der Tarif der Position 405 wird von	€ 28,603156	auf	€ 28,746171	angehoben.
Der Tarif der Position 406 wird von	€ 28,603156	auf	€ 28,746171	angehoben.
Der Tarif der Position 407 wird von	€ 32,114322	auf	€ 32,274894	angehoben.
Der Tarif der Position 410 wird von	€ 49,995135	auf	€ 50,245111	angehoben.
Der Tarif der Position 411 wird von	€ 8,717768	auf	€ 8,761357	angehoben.
Der Tarif der Position 412 wird von	€ 8,563819	auf	€ 8,606638	angehoben.
Der Tarif der Position 413 wird von	€ 17,127639	auf	€ 17,213277	angehoben.
Der Tarif der Position 414 wird von	€ 13,702111	auf	€ 13,770621	angehoben.
Der Tarif der Position 415 wird von	€ 38,537185	auf	€ 38,729871	angehoben.
Der Tarif der Position 415 a wird von	€ 18,583120	auf	€ 18,676036	angehoben.
Der Tarif der Position 416 wird von	€ 38,537185	auf	€ 38,729871	angehoben.
Der Tarif der Position 416 a wird von	€ 18,583120	auf	€ 18,676036	angehoben.
Der Tarif der Position 500 wird von	€ 46,096892	auf	€ 46,327376	angehoben.
Der Tarif der Position 501 wird von	€ 37,377563	auf	€ 37,564451	angehoben.
Der Tarif der Position 502 wird von	€ 32,370080	auf	€ 32,531930	angehoben.
Der Tarif der Position 503 wird von	€ 29,090690	auf	€ 29,236143	angehoben.
Der Tarif der Position 504 wird von	€ 19,853135	auf	€ 19,952401	angehoben.
Der Tarif der Position 505 wird von	€ 8,632287	auf	€ 8,675448	angehoben.
Der Tarif der Position 510 wird von	€ 8,632287	auf	€ 8,675448	angehoben.
Der Tarif der Position 540 wird von	€ 39,131159	auf	€ 39,326815	angehoben.

### Limitierung der Quartalshonorarabrechnung:

Bei den **allg.Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 33 % und des übersteigenden Betrages um 45 %.

	€ 48.447,16
	€ 61.916,86

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von

10 % des	€ 110.936,33	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 152.334,74	übersteigenden Betrages und von
20 % des	€ 250.796,64	übersteigenden Betrages.

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von

10 % des	€ 138.665,33	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 161.772,42	übersteigenden Betrages, von
20 % des	€ 184.879,52	übersteigenden Betrages, von
25 % des	€ 206.453,23	übersteigenden Betrages, von
40 % des	€ 231.101,30	übersteigenden Betrages, von
55 % des	€ 261.920,88	übersteigenden Betrages, von
60 % des	€ 285.027,96	übersteigenden Betrages und von
65,45 % des	€ 316.685,89	übersteigenden Betrages.

Die Laborportopauschale für die Fachärzte für Labormedizin wird um 1,8 % erhöht.

### Limitierung der Quartalshonorarabrechnung für SVB:

Bei den **allg.Fachärzten** durch Kürzung des übersteigenden Betrages um 33% und des übersteigenden Betrages um 45%.

	€ 3.498,79
	€ 4.559,04

Bei den **Fachärzten für Radiologie** durch einen Mengenrabatt von übersteigenden Betrages des SVB-Gesamthonorars inkl. Organsonographie und Knochendichtemessung

20 % des	€ 1.906,53
----------	------------

Bei den **Fachärzten für Labormedizin** durch einen Mengenrabatt von

5 % des	€ 10.222,66	übersteigenden Betrages, von
15 % des	€ 10.952,85	übersteigenden Betrages, von
30 % des	€ 12.413,22	übersteigenden Betrages, von
45 % des	€ 13.873,61	übersteigenden Betrages, von
60 % des	€ 15.333,99	übersteigenden Betrages und von
61 % des	€ 18.254,75	übersteigenden Betrages.

## Voraussetzungen für die Berechtigung zur Verrechnung der

# Palliativversorgung

gemäß der Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte des öö. Gesamtvertrages

### Ausbildung:

- Palliativdiplom oder Schulungsnachweis

.....  
Datum

.....  
Stempel und Unterschrift  
des Vertragsarztes/der Vertragsärztin